

Kurztitel

Speditionskaufmann-Ausbildungsordnung

Kundmachungorgan

BGBI. II Nr. 161/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 245/2004

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1998

Außerkräftretensdatum

31.12.2004

Text**Speditions- und Transportkunde**

§ 6. (1) Die Prüfung hat mündlich vor der gesamten Prüfungskommission zu erfolgen und sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. wirtschaftliche und technische Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Transportmittel,
2. Organisation des Beförderungsablaufes,
3. Warenzwischenlagerung,
4. Handhabung der Beförderungstarife und der Speditionstarife.

(2) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Bei der Fragestellung ist auf die Berufsvorschriften des Fachbereichs und auf die speziellen Lagerungsvorschriften für einzelne Warengruppen Bedacht zu nehmen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs (Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen bzw. Problemen) zu führen.

(3) Die Prüfung soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Sie ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.